

TE OGH 2026/5/26 6Ob61/26b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.2026

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Senatspräsidentin Dr. Hofer-Zeni-Rennhofer als Vorsitzende sowie die Hofrätinnen und Hofräte Hon.-Prof. Dr. Faber, Mag. Pertmayr, Dr. Weber und Mag. Nigl LL.M. als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden und gefährdeten Partei Dr. S*, geboren am *, vertreten durch Dr. Robert Kerschbaumer, Rechtsanwalt in Lienz, gegen die beklagte Partei und Gegnerin der gefährdeten Partei A*, geboren am *, vertreten durch Dr. Wolfgang Hochsteger, Dr. Dieter Perz und Dr. Georg Wallner, Rechtsanwälte in Hallein, wegen Unterlassung (hier wegen einstweiliger Verfügung), über den außerordentlichen Revisionsrekurs der klagenden und gefährdeten Partei gegen den Beschluss des Landesgerichts Salzburg als Rekursgericht vom 17. März 2026, GZ 21 R 29/26z-27, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß § 402 Abs 4, § 78 Abs 1 EO iVm § 526 Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 528a iVm § 510 Abs 3 ZPO). Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß Paragraph 402, Absatz 4, Paragraph 78, Absatz eins, EO in Verbindung mit Paragraph 526, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 528, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 528 a, in Verbindung mit Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Text

Begründung:

[1] Der Kläger brachte eine Klage samt Antrag auf Erlassung eines Unterlassungsauftrags im Mandatsverfahren nach § 549 ZPO ein. Nach rechtskräftiger Abweisung des Antrags auf Erlassung des Unterlassungsauftrags begehrte er die Sicherung seines Unterlassungsbegehrens mittels einstweiliger Verfügung. Der Kläger brachte eine Klage samt Antrag auf Erlassung eines Unterlassungsauftrags im Mandatsverfahren nach Paragraph 549, ZPO ein. Nach rechtskräftiger Abweisung des Antrags auf Erlassung des Unterlassungsauftrags begehrte er die Sicherung seines Unterlassungsbegehrens mittels einstweiliger Verfügung.

[2] Das Rekursgericht bestätigte die Abweisung dieses Antrags durch das Erstgericht. Es sprach aus, dass der Wert des Entscheidungsgegenstands 5.000 EUR, aber nicht 30.000 EUR übersteige und der ordentliche Revisionsrekurs nicht zulässig sei.

Rechtliche Beurteilung

[3] Der dagegen erhobene Revisionsrekurs ist mangels erheblicher Rechtsfrage nicht zulässig.

1. Zur Bewertung eines im Weg des Mandatsverfahrens nach § 549 ZPO geltend gemachten

Unterlassungsanspruchs¹. Zur Bewertung eines im Weg des Mandatsverfahrens nach Paragraph 549, ZPO geltend gemachten Unterlassungsanspruchs

1.1. Normativer Streitwert nach § 59a JN 1.1. Normativer Streitwert nach Paragraph 59 a, JN

[4] 1.1.1. Die mit dem Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz (HiNBG; BGBl I 2020/148), in die JN eingefügte Bestimmung des § 59a JN normiert einen festen Streitwert für das Mandatsverfahren nach § 549 ZPO. Die Normierung eines festen Streitwerts im Mandatsverfahren ist Teil des vom HiNBG verfolgten Zieles, einen Beitrag zur raschen Verfolgung und Beseitigung von massiven Persönlichkeitsrechtsverletzungen – im Weg des Mandatsverfahrens nach § 549 ZPO – mittels eines niederschweligen und kostengünstig gestalteten, vereinfachten Unterlassungsverfahrens bei Hasspostings zu leisten (vgl. Mayr/Lutschounig in Klicka/Koller, ZPO6 [2025] § 59a JN Rz 2; ErlRV 481 BlgNR 27. GP 2, 9). Dazu gehört nach Ansicht der Materialien aufgrund der einschlägigen Erfahrungen im Bereich der Gewaltschutzverfahren und wegen des einfachen Zugangs für die Bevölkerung etwa auch die Zuweisung der sachlichen Zuständigkeit in die Eigenzuständigkeit der Bezirksgerichte gemäß § 49 Abs 2 Z 6 JN (ErlRV 481 BlgNR 27. GP 9; Mayr/Lutschounig in Klicka/Koller, ZPO6 § 49 JN Rz 21/1). 1.1.1. Die mit dem Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz (HiNBG; BGBl I 2020/148), in die JN eingefügte Bestimmung des Paragraph 59 a, JN normiert einen festen Streitwert für das Mandatsverfahren nach Paragraph 549, ZPO. Die Normierung eines festen Streitwerts im Mandatsverfahren ist Teil des vom HiNBG verfolgten Zieles, einen Beitrag zur raschen Verfolgung und Beseitigung von massiven Persönlichkeitsrechtsverletzungen – im Weg des Mandatsverfahrens nach Paragraph 549, ZPO – mittels eines niederschweligen und kostengünstig gestalteten, vereinfachten Unterlassungsverfahrens bei Hasspostings zu leisten vergleiche Mayr/Lutschounig in Klicka/Koller, ZPO6 [2025] Paragraph 59 a, JN Rz 2; ErlRV 481 BlgNR 27. Gesetzgebungsperiode 2, , 9). Dazu gehört nach Ansicht der Materialien aufgrund der einschlägigen Erfahrungen im Bereich der Gewaltschutzverfahren und wegen des einfachen Zugangs für die Bevölkerung etwa auch die Zuweisung der sachlichen Zuständigkeit in die Eigenzuständigkeit der Bezirksgerichte gemäß Paragraph 49, Absatz 2, Ziffer 6, JN (ErlRV 481 BlgNR 27. Gesetzgebungsperiode 9, ; Mayr/Lutschounig in Klicka/Koller, ZPO6 Paragraph 49, JN Rz 21/1).

[5] 1.1.2. Die Materialien gehen davon aus, dass es sich bei den im Mandatsverfahren nach § 549 ZPO verfolgten Ansprüchen (jedenfalls in der Regel) um solche handeln werde, die nicht vermögensrechtlicher Natur seien; sie halten aber eine andere Auslegung für denkbar (ErlRV 481 BlgNR 27. GP 11; I. Faber, Der Zugang zum OGH bei Eingriffen in Persönlichkeitsrechte, in Konecny-FS [2022] 89 [97]). 1.1.2. Die Materialien gehen davon aus, dass es sich bei den im Mandatsverfahren nach Paragraph 549, ZPO verfolgten Ansprüchen (jedenfalls in der Regel) um solche handeln werde, die nicht vermögensrechtlicher Natur seien; sie halten aber eine andere Auslegung für denkbar (ErlRV 481 BlgNR 27. Gesetzgebungsperiode 11, ; römisch eins. Faber, Der Zugang zum OGH bei Eingriffen in Persönlichkeitsrechte, in Konecny-FS [2022] 89 [97]).

[6] Der normativ festgelegte Streitwert in § 59a JN sollte offenkundig eine – den vorgenannten Zielen des einfachen und kostengünstigen Zugangs zu Gericht dienende – bestimmte prozessuale Behandlung von im Mandatsverfahren nach § 549 ZPO verfolgten Ansprüchen anordnen (vgl. Mayr/Lutschounig in Klicka/Koller, ZPO6 § 59a JN Rz 2; I. Faber, in Konecny-FS 89 [98]). Der normativ festgelegte Streitwert in Paragraph 59 a, JN sollte offenkundig eine – den vorgenannten Zielen des einfachen und kostengünstigen Zugangs zu Gericht dienende – bestimmte prozessuale Behandlung von im Mandatsverfahren nach Paragraph 549, ZPO verfolgten Ansprüchen anordnen vergleiche Mayr/Lutschounig in Klicka/Koller, ZPO6 Paragraph 59 a, JN Rz 2; römisch eins. Faber, in Konecny-FS 89 [98]).

[7] 1.1.3. Unabhängig von der Frage, ob einzelne Ansprüche, die nach § 549 ZPO geltend gemacht werden, jeweils konkret einer Bewertung in Geld zugänglich sind oder nicht, normiert § 59a JN den in Verfahren, die gemäß § 549 ZPO angestrengt werden, geltenden Streitwert und legt ihn mit 5.000 EUR fest. Der Gesetzeswortlaut ist insofern klar. 1.1.3. Unabhängig von der Frage, ob einzelne Ansprüche, die nach Paragraph 549, ZPO geltend gemacht werden, jeweils konkret einer Bewertung in Geld zugänglich sind oder nicht, normiert Paragraph 59 a, JN den in Verfahren, die gemäß Paragraph 549, ZPO angestrengt werden, geltenden Streitwert und legt ihn mit 5.000 EUR fest. Der Gesetzeswortlaut ist insofern klar.

[8] Weil der Zugang zum Obersten Gerichtshof bei Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage erwünscht war, aber „aufgrund der Festlegung des Streitwerts mit 5.000 Euro“ seine Anrufung nach § 502 Abs 2 und 3 ZPO ausgeschlossen wäre (siehe ErlRV 481 BlgNR 27. GP 11), wurde mit dem HiNBG aus Gründen der Rechtssicherheit der

Ausnahmekatalog in § 502 Abs 5 ZPO (zeitlich begrenzt) erweitert und angeordnet, dass die Absätze 2 und 3 leg cit für Streitigkeiten nach § 549 ZPO nicht gelten. Weil der Zugang zum Obersten Gerichtshof bei Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage erwünscht war, aber „aufgrund der Festlegung des Streitwerts mit 5.000 Euro“ seine Anrufung nach Paragraph 502, Absatz 2, und 3 ZPO ausgeschlossen wäre (siehe ErlRV 481 BlgNR 27. Gesetzgebungsperiode 11,), wurde mit dem HiNBG aus Gründen der Rechtssicherheit der Ausnahmekatalog in Paragraph 502, Absatz 5, ZPO (zeitlich begrenzt) erweitert und angeordnet, dass die Absätze 2 und 3 leg cit für Streitigkeiten nach Paragraph 549, ZPO nicht gelten.

1.2. Zur Geltung von § 59a JN im anschließenden ordentlichen Verfahren 1.2. Zur Geltung von Paragraph 59 a, JN im anschließenden ordentlichen Verfahren

[9] 1.2.1. Voraussetzung für die Anwendung des gesetzlich festgelegten Streitwerts von 5.000 EUR ist gemäß § 59a JN nur das Vorliegen einer Klage auf Unterlassung nach § 549 ZPO. Es könnte sich die Frage stellen, ob § 59a JN auch in dem an die über die Klage samt Antrag auf Erlassung eines Unterlassungsauftrags gestellten anschließenden ordentlichen Verfahren gilt (vgl Mocrejs-Weinhappel, Zivilprozessuale Maßnahmen zur Bekämpfung von „Hass im Netz“, ÖJZ 2021, 53 [54, 59, insbes bei FN 54]; Ristic/Frybert, Das neue Mandatsverfahren nach dem Hass im Netz Bekämpfungs-Gesetz, JAP 2020/2021/23 [241, 243 FN 56]; Pierer, Das Mandatsverfahren nach § 549 ZPO, MR 2021, 27 [36]), sei es, dass das ordentliche Verfahren nach rechtskräftiger Abweisung des Unterlassungsauftrags oder dass es nach der Erhebung von Einwendungen des Beklagten gegen den Unterlassungsauftrag geführt wird.

1.2.1. Voraussetzung für die Anwendung des gesetzlich festgelegten Streitwerts von 5.000 EUR ist gemäß Paragraph 59 a, JN nur das Vorliegen einer Klage auf Unterlassung nach Paragraph 549, ZPO. Es könnte sich die Frage stellen, ob Paragraph 59 a, JN auch in dem an die über die Klage samt Antrag auf Erlassung eines Unterlassungsauftrags gestellten anschließenden ordentlichen Verfahren gilt vergleiche Mocrejs-Weinhappel, Zivilprozessuale Maßnahmen zur Bekämpfung von „Hass im Netz“, ÖJZ 2021, 53 [54, 59, insbes bei FN 54]; Ristic/Frybert, Das neue Mandatsverfahren nach dem Hass im Netz Bekämpfungs-Gesetz, JAP 2020/2021/23 [241, 243 FN 56]; Pierer, Das Mandatsverfahren nach Paragraph 549, ZPO, MR 2021, 27 [36]), sei es, dass das ordentliche Verfahren nach rechtskräftiger Abweisung des Unterlassungsauftrags oder dass es nach der Erhebung von Einwendungen des Beklagten gegen den Unterlassungsauftrag geführt wird.

[10] 1.2.2. Nach Ansicht des Senats bleiben sowohl die Streitwertfestsetzung als auch der erleichterte Zugang zum Obersten Gerichtshof für das gesamte Verfahren über den mit der Klage geltend gemachten Unterlassungsanspruch aufrecht.

[11] Im nach Erhebung von Einwendungen durchzuführenden ordentlichen Verfahren ist – auch wenn die besonderen Voraussetzungen für die Erlassung des Unterlassungsauftrags nach § 549 ZPO gefehlt haben – über die Berechtigung des Unterlassungsanspruchs zu entscheiden und gegebenenfalls der Unterlassungsauftrag aufrecht zu erhalten (6 Ob 122/22p). Ein gegenteiliges Verständnis, wonach die besonderen verfahrensrechtlichen Regelungen des Mandatsverfahrens im fortgesetzten (ordentlichen) Verfahren nicht zu gelten hätten, ließe etwa auch der Bestimmung des § 502 Abs 5 Z 5 ZPO faktisch keinen Anwendungsbereich (vgl RS0008773), weil Entscheidungen, die mit Revision anfechtbar wären, nicht in einem in dem Sinne verstandenen „Mandatsverfahren“ ergehen würden. Im nach Erhebung von Einwendungen durchzuführenden ordentlichen Verfahren ist – auch wenn die besonderen Voraussetzungen für die Erlassung des Unterlassungsauftrags nach Paragraph 549, ZPO gefehlt haben – über die Berechtigung des Unterlassungsanspruchs zu entscheiden und gegebenenfalls der Unterlassungsauftrag aufrecht zu erhalten (6 Ob 122/22p). Ein gegenteiliges Verständnis, wonach die besonderen verfahrensrechtlichen Regelungen des Mandatsverfahrens im fortgesetzten (ordentlichen) Verfahren nicht zu gelten hätten, ließe etwa auch der Bestimmung des Paragraph 502, Absatz 5, Ziffer 5, ZPO faktisch keinen Anwendungsbereich vergleiche RS0008773), weil Entscheidungen, die mit Revision anfechtbar wären, nicht in einem in dem Sinne verstandenen „Mandatsverfahren“ ergehen würden.

[12] Aber auch nach Abweisung des Antrags auf Erlassung eines Unterlassungsauftrags wegen Fehlens der besonderen Voraussetzungen des § 549 ZPO bleiben diese Sonderbestimmungen für das danach eingeleitete ordentliche Verfahren über den mit der Klage geltend gemachten Unterlassungsanspruch aufrecht (aM wohl Mocrejs-Weinhappel, ÖJZ 2021, 53 [59]; Ristic/Frybert, JAP 2020/2021/23 [241, 243]). Zwar ist dann nicht über die Aufrechterhaltung des Unterlassungsauftrags zu entscheiden. Wie nach Erhebung von Einwendungen ist aber auch in diesem Fall die Berechtigung des mit der Klage geltend gemachten Unterlassungsanspruchs in einem ordentlichen

Verfahren zu beurteilen, ohne dass es auf das Vorliegen der besonderen Voraussetzungen des § 549 ZPO ankäme. Eine unterschiedliche Behandlung beider Fälle wäre im Hinblick darauf nicht sachgerecht und würde angesichts der gerade für unvertretene Parteien nicht leicht erkennbaren Zusammenhänge zwischen den materiellen und prozessualen Anforderungen der in Rede stehenden Rechtsverfolgung (vgl. Höllwerth in Höllwerth/Ziehensack, ZPO² § 59a JN Rz 4) das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel eines niederschweligen und kostengünstig gestalteten, vereinfachten Unterlassungsverfahrens (oben Punkt 1.1.) nicht ausreichend berücksichtigen. Aber auch nach Abweisung des Antrags auf Erlassung eines Unterlassungsauftrags wegen Fehlens der besonderen Voraussetzungen des Paragraph 549, ZPO bleiben diese Sonderbestimmungen für das danach eingeleitete ordentliche Verfahren über den mit der Klage geltendgemachten Unterlassungsanspruch aufrecht (aM wohl Mokrejs-Weinhappel, ÖJZ 2021, 53 [59]; Ristic/Frybert, JAP 2020/2021/23 [241, 243]). Zwar ist dann nicht über die Aufrechterhaltung des Unterlassungsauftrags zu entscheiden. Wie nach Erhebung von Einwendungen ist aber auch in diesem Fall die Berechtigung des mit der Klage geltend gemachten Unterlassungsanspruchs in einem ordentlichen Verfahren zu beurteilen, ohne dass es auf das Vorliegen der besonderen Voraussetzungen des Paragraph 549, ZPO ankäme. Eine unterschiedliche Behandlung beider Fälle wäre im Hinblick darauf nicht sachgerecht und würde angesichts der gerade für unvertretene Parteien nicht leicht erkennbaren Zusammenhänge zwischen den materiellen und prozessualen Anforderungen der in Rede stehenden Rechtsverfolgung vergleiche Höllwerth in Höllwerth/Ziehensack, ZPO² Paragraph 59 a, JN Rz 4) das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel eines niederschweligen und kostengünstig gestalteten, vereinfachten Unterlassungsverfahrens (oben Punkt 1.1.) nicht ausreichend berücksichtigen.

[13] 1.2.3. Zusammenfassend gilt für das mit Klage samt Antrag auf Erlassung eines Unterlassungsauftrags gestellte Klagebegehren nach § 549 ZPO der in § 59a JN normierte Streitwert von 5.000 EUR auch für das weitere Verfahren. 1.2.3. Zusammenfassend gilt für das mit Klage samt Antrag auf Erlassung eines Unterlassungsauftrags gestellte Klagebegehren nach Paragraph 549, ZPO der in Paragraph 59 a, JN normierte Streitwert von 5.000 EUR auch für das weitere Verfahren.

[14] Bewertungen – wie hier durch das Rekursgericht – sind unbeachtlich. Bewertungsfragen können sich allenfalls hinsichtlich im ordentlichen Verfahren erfolgter Ausdehnungen oder Eventualbegehren stellen.

[15] 1.2.4. Wird – wie hier – nach Erhebung einer Klage auf Unterlassung nach § 549 ZPO während des ordentlichen Verfahrens die Erlassung einer einstweiligen Verfügung zur Sicherung des mit der Klage geltend gemachten Unterlassungsanspruchs beantragt (vgl. dazu 6 Ob 26/26f ErwGr 1. ff), kann der Streitwert im Verfahren zur Erlassung der einstweiligen Verfügung nicht höher sein, als der dem Hauptanspruch zukommende, hier daher der gesetzlich zugeordnete von 5.000 EUR. Die Ausnahmeregelung des § 502 Abs 5 Z 5 ZPO idF HiNBG erstreckt sich kraft des Verweises auf § 502 Abs 5 ZPO in § 528 Abs 2 Z 1 ZPO auch auf das Verfahren über einen Revisionsrekurs. Abseits der Sonderbestimmung des § 402 Abs 1 Satz 2 EO gelten nach §§ 402 Abs 4, 78 EO im Rechtsmittelverfahren über einen Antrag auf Erlassung der einstweiligen Verfügung die Bestimmungen der ZPO. Für die Zulässigkeit des Revisionsrekurses ist daher auch im Rahmen des Verfahrens über eine einstweilige Verfügung zur Sicherung eines im Verfahren nach § 549 ZPO verfolgten Unterlassungsanspruchs trotz des Streitwerts von 5.000 EUR nach §§ 502 Abs 5 Z 5 iVm 528 Abs 2 Z 1 ZPO nur das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage iSd § 528 Abs 1 ZPO maßgeblich. 1.2.4. Wird – wie hier – nach Erhebung einer Klage auf Unterlassung nach Paragraph 549, ZPO während des ordentlichen Verfahrens die Erlassung einer einstweiligen Verfügung zur Sicherung des mit der Klage geltend gemachten Unterlassungsanspruchs beantragt vergleiche dazu 6 Ob 26/26f ErwGr 1. ff), kann der Streitwert im Verfahren zur Erlassung der einstweiligen Verfügung nicht höher sein, als der dem Hauptanspruch zukommende, hier daher der gesetzlich zugeordnete von 5.000 EUR. Die Ausnahmeregelung des Paragraph 502, Absatz 5, Ziffer 5, ZPO in der Fassung HiNBG erstreckt sich kraft des Verweises auf Paragraph 502, Absatz 5, ZPO in Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer eins, ZPO auch auf das Verfahren über einen Revisionsrekurs. Abseits der Sonderbestimmung des Paragraph 402, Absatz eins, Satz 2 EO gelten nach Paragraphen 402, Absatz 4, 78, EO im Rechtsmittelverfahren über einen Antrag auf Erlassung der einstweiligen Verfügung die Bestimmungen der ZPO. Für die Zulässigkeit des Revisionsrekurses ist daher auch im Rahmen des Verfahrens über eine einstweilige Verfügung zur Sicherung eines im Verfahren nach Paragraph 549, ZPO verfolgten Unterlassungsanspruchs trotz des Streitwerts von 5.000 EUR nach Paragraphen 502, Absatz 5, Ziffer 5, in Verbindung mit 528 Absatz 2, Ziffer eins, ZPO nur das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage iSd Paragraph 528, Absatz eins, ZPO maßgeblich.

[16] 2. Eine erhebliche Rechtsfrage zeigt der außerordentliche Revisionsrekurs des Klägers aber nicht auf:

[1 7] 2.1. Für die Ermittlung des Sinngehalts einer Äußerung ist das Verständnis des unbefangenen Durchschnittsadressaten maßgebend (vgl RS0031883). Äußerungen sind so auszulegen, wie sie von den angesprochenen Verkehrskreisen bei ungezwungener Auslegung verstanden werden (RS0031883 [T9]). Wertende Äußerungen sind nach dem Gesamtzusammenhang, in dem sie verbreitet wurden, zu beurteilen (RS0031883 [T12, T15]). 2.1. Für die Ermittlung des Sinngehalts einer Äußerung ist das Verständnis des unbefangenen Durchschnittsadressaten maßgebend (vergleiche RS0031883). Äußerungen sind so auszulegen, wie sie von den angesprochenen Verkehrskreisen bei ungezwungener Auslegung verstanden werden (RS0031883 [T9]). Wertende Äußerungen sind nach dem Gesamtzusammenhang, in dem sie verbreitet wurden, zu beurteilen (RS0031883 [T12, T15]).

[18] 2.2. Zwar besteht (unter anderem) an der Verbreitung von Wertungsexzessen (RS0054817 [T31, T45]) kein von der Meinungsäußerungsfreiheit gedecktes Interesse (6 Ob 77/22z ErwGr 2.2.). Allerdings müssen nicht nur Politiker, sondern auch Privatpersonen, sobald sie die politische Bühne betreten oder sich zu Themen allgemeinen Interesses öffentlich äußern, einen höheren Grad an Toleranz zeigen, vor allem dann, wenn sie selbst in der Öffentlichkeit Äußerungen tätigen, die geeignet sind, Kritik auf sich zu ziehen (RS0054817 [T27, T34]; vgl RS0115541). Selbst überspitzte Formulierungen und massive Kritik sind dann hinzunehmen, soweit kein massiver Wertungsexzess vorliegt (RS0054817 [T31]). Art 10 EMRK schützt dabei nicht nur stilistisch hochwertige, sachlich vorgebrachte und niveauvoll ausgeführte Bewertungen, sondern jedes Unwerturteil, das nicht in einem Wertungsexzess gipfelt (RS0115541 [T26]; RS0054817 [T45]). 2.2. Zwar besteht (unter anderem) an der Verbreitung von Wertungsexzessen (RS0054817 [T31, T45]) kein von der Meinungsäußerungsfreiheit gedecktes Interesse (6 Ob 77/22z ErwGr 2.2.). Allerdings müssen nicht nur Politiker, sondern auch Privatpersonen, sobald sie die politische Bühne betreten oder sich zu Themen allgemeinen Interesses öffentlich äußern, einen höheren Grad an Toleranz zeigen, vor allem dann, wenn sie selbst in der Öffentlichkeit Äußerungen tätigen, die geeignet sind, Kritik auf sich zu ziehen (RS0054817 [T27, T34]; vergleiche RS0115541). Selbst überspitzte Formulierungen und massive Kritik sind dann hinzunehmen, soweit kein massiver Wertungsexzess vorliegt (RS0054817 [T31]). Artikel 10, EMRK schützt dabei nicht nur stilistisch hochwertige, sachlich vorgebrachte und niveauvoll ausgeführte Bewertungen, sondern jedes Unwerturteil, das nicht in einem Wertungsexzess gipfelt (RS0115541 [T26]; RS0054817 [T45]).

[1 9] 2.3. Die Frage, ob eine bestimmte Äußerung als Wertungsexzess zu qualifizieren ist, hängt von den jeweiligen Umständen ab und stellt keine erhebliche Rechtsfrage dar (RS0113943). Anderes würde nur bei einer krassen Fehlbeurteilung durch die Vorinstanz gelten (vgl RS0113943 [T2]). 2.3. Die Frage, ob eine bestimmte Äußerung als Wertungsexzess zu qualifizieren ist, hängt von den jeweiligen Umständen ab und stellt keine erhebliche Rechtsfrage dar (RS0113943). Anderes würde nur bei einer krassen Fehlbeurteilung durch die Vorinstanz gelten (vergleiche RS0113943 [T2]).

[20] 2.4. Das Rekursgericht war der Ansicht, der Kläger sei über Jahre hinweg regelmäßig als Diskussionsgegner des Verfassers des vom Beklagten kommentierten Beitrags in Sendungen eines privaten Fernsehsenders aufgetreten. Der Kläger gestehe selbst zu, eine Person von öffentlichem Interesse zu sein und sehe es als Teil seines publizistischen Engagements an, seine Ansichten zu aktuellen politischen und gesellschaftlichen Themen durch öffentliche Stellungnahmen zu vermitteln und damit einen aktiven Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten.

[21] Der Verfasser des Facebook-Beitrags habe dem Kläger zusammengefasst vorgeworfen, durch öffentliche Äußerungen zu gesellschaftlichen und politischen Themen Kritik zu provozieren und die Kritiker anschließend mit der „Klagskeule“ zu konfrontieren, um sich zu bereichern. Er werde dem Kläger dies „[h]eute in der Sendung – live und ungeschminkt - [...] sagen. Laut. Klar. Und für alle hörbar. Denn irgendjemand muss diesen Irrsinn beim Namen nennen – und ich werde das tun. [...]“.

[22] Der Kommentar des Beklagten dazu sei im Gesamtzusammenhang mit diesem Beitrag zu betrachten. Der Durchschnittsleser verstehe den Kommentar des Beklagten „A feste Watschn“ als Zustimmung zur geplanten (verbalen) Konfrontation des Klägers. Der Begriff „Taugenichts“ bringe in diesem Kontext darüber hinaus die Missbilligung des Beklagten über das im Facebook-Beitrag beschriebene Vorgehen des Klägers gegenüber Kritikern zum Ausdruck. Der inkriminierte Kommentar sei daher insgesamt eine wertende Meinungsäußerung betreffend das Verhalten des Klägers. Er weise einen ausreichenden Sachbezug zu einer öffentlich geführten Debatte auf, die sich auf den Umgang des Klägers mit Kritikern seiner öffentlich geäußerten und (auch) politische Themen betreffenden Ansichten beziehe. Die Diffamierung der Person des Klägers stehe nicht im Vordergrund. Ein Wertungsexzess liege

nicht vor. Mangels Rechtswidrigkeit des Kommentars sei der erhobene Unterlassungsanspruch nicht bescheinigt und der diesbezügliche Sicherungsantrag abzuweisen.

[23] 2.5. Diese Auffassung hält sich im Rahmen des dem Rekursgericht offenstehenden Beurteilungsspielraums. Der Kläger trug (auch) die gegenständliche Diskussion um sein Vorgehen gegen kritische Online-Kommentare öffentlich per Online TV-Duell aus. Wenn das Rekursgericht dem Kläger vor diesem Hintergrund eine deutlich höhere Toleranzgrenze bei kritischen Kommentaren zu diesem Vorgehen zumutete, die der Kommentar des Beklagten noch nicht übersteige, ist darin keine vom Obersten Gerichtshof im Interesse der Rechtssicherheit aufzugreifende Fehlbeurteilung zu erblicken. Weshalb den Äußerungen des Beklagten ein „Sachbezug“ zu einem Verhalten des Klägers fehle, vermag der Revisionsrekurs angesichts deren erkennbarer Bezugnahme auf die im kommentierten Beitrag erhobenen Vorwürfe nicht nachvollziehbar darzulegen; ebenso wenig ein naheliegendes Verständnis (vgl RS0121107 [T4]) der Äußerungen durch das Durchschnittspublikum als Aufforderung zu körperlicher Gewalt gegen den Kläger.

2.5. Diese Auffassung hält sich im Rahmen des dem Rekursgericht offenstehenden Beurteilungsspielraums. Der Kläger trug (auch) die gegenständliche Diskussion um sein Vorgehen gegen kritische Online-Kommentare öffentlich per Online TV-Duell aus. Wenn das Rekursgericht dem Kläger vor diesem Hintergrund eine deutlich höhere Toleranzgrenze bei kritischen Kommentaren zu diesem Vorgehen zumutete, die der Kommentar des Beklagten noch nicht übersteige, ist darin keine vom Obersten Gerichtshof im Interesse der Rechtssicherheit aufzugreifende Fehlbeurteilung zu erblicken. Weshalb den Äußerungen des Beklagten ein „Sachbezug“ zu einem Verhalten des Klägers fehle, vermag der Revisionsrekurs angesichts deren erkennbarer Bezugnahme auf die im kommentierten Beitrag erhobenen Vorwürfe nicht nachvollziehbar darzulegen; ebenso wenig ein naheliegendes Verständnis vergleiche RS0121107 [T4]) der Äußerungen durch das Durchschnittspublikum als Aufforderung zu körperlicher Gewalt gegen den Kläger.

Textnummer

E147760

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2026:0060OB00061.26B.0526.000

Im RIS seit

19.06.2026

Zuletzt aktualisiert am

19.06.2026

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at